Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen

Vom 20.03.2008

In den Teilen I und III dieser Richtlinie sind für die Bereiche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung geltende Regelungen aufgeführt. Der Teil II enthält ergänzende Regelungen, unter A für den Bereich der Wasserversorgung und unter B für den Bereich der Abwasserentsorgung.

I. Allgemeine Regelungen

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- Das Land Brandenburg gewährt auf der Grundlage des Rahmenplanes der Gemein-1.1. schaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK), Grundsätze für die Förderung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen, nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für Maßnahmen der kommunalen Wasserversorgung und der kommunalen Abwasserableitung und -behandlung. Die Zuwendungen sollen auch die Schaffung größerer und wirtschaftlicherer Strukturen in der Trinkwasserver- bzw. Abwasserbeseitigung unterstützen, soweit dies aus Sicht des Landes sinnvoll ist. Vorhaben der Wasserversorgung werden zur Sicherung der Daseinsvorsorge der Bevölkerung gefördert. Vorhaben der Abwasserbeseitigung werden zur Erfüllung internationaler und nationaler Vorgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer gefördert. Ziel ist eine ordnungsgemäße sowie kostengünstige Abwasserbeseitigung und Abwasserbehandlung. Die Förderung soll Gebühren dämpfend wirken. Eine Verbesserung der wirtschaftlichen Situation der Aufgabenträger ist nicht vorrangiges Ziel der Förderung.
- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Förderung von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen (Teil A)
- 2.2 Förderung von öffentlichen Abwasserableitungs- und Abwasserbehandlungsanlagen (Teil B)

2.3. Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- Straßen- und Wegebau, soweit er nicht der unmittelbaren Erfüllung der unter "Gestand der Förderung" genannten Aufgaben dient oder nicht zur Wiederherstellung des alten Zustandes erforderlich ist
- 2. Kostenbeteiligung für Straßen- und Wegebau im Zusammenhang mit grundhaftem Ausbau oder Neubau
- 3. Instandhaltung von Gebäuden und Bau von Verwaltungsgebäuden
- 4. Außenanlagen und Sicherungsmaßnahmen, sofern sie nicht zur unmittelbaren Erfüllung der wasserwirtschaftlichen Zielstellung zwingend notwendig sind
- 5. Kosten für den Rückbau von Anlagen, sofern dieser nicht zur Herstellung der Baufreiheit für neue geförderte Anlagen dient
- 6. Grunderwerbskosten und -erwerbsnebenkosten
- Mehrkosten und Kosten für zusätzliche Leistungen, die nach Erteilung des Zuwendungsbescheides anfallen, sofern diesen nicht im Ausnahmefall vor der Beauftragung der Leistung durch die Bewilligungsbehörde zugestimmt wurde
- 8. Kosten für die Anschaffung von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten für die Bauausführung
- 9. unbare Eigenleistungen
- 10. Betrieb, Unterhaltung und Reparatur von Maschinen, Anlagen und Gebäuden
- 11. Kosten für HOAl-Leistungen einschließlich Vermessung und Bestandsdokumentation
- 12. Finanzierungskosten
- 13. Leistungen für Tiefbauarbeiten auf der Grundlage von Pauschalverträgen oder pauschalisierten Leistungsangeboten
- 14. Sanierung von Anlagen, die innerhalb der letzten 15 Jahre errichtet wurden. Für Aufgabenträger, die durch den SchMF betreut werden, sind Ausnahmen zulässig.
- 15. Errichtung von Leitungen oder Anlagen, die für eine ordnungsgemäße Trinkwasserversorgung oder Abwasserableitung/-behandlung nicht zwingend erforderlich sind

3. Zuwendungsempfänger

Aufgabenträger der öffentlichen Trinkwasserversorgung bzw. der öffentlichen Abwasserversorgung

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung der Finanzhilfe ist ein erhebliches Landesinteresse an der Realisierung des Vorhabens, das ohne Förderung nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann (§ 23 LHO). Im erheblichen Landesinteresse ist dabei auch, dass die Leistungsfähigkeit der Aufgabenträger durch sinnvolle Neustrukturierung der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung stabilisiert wird. Mangelnde Bereitschaft diesbezüglich kann zum Förderausschluss führen.

4.2. Mit der Maßnahme darf vor Erteilung des Zuwendungsbescheides nicht begonnen werden, sofern nicht dafür im begründeten Einzelfall die Bestätigung durch die Bewilligungsbehörde erfolgt ist. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (z.B. Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens.

4.3. Wirtschaftlichkeit, Demografiecheck und Sparsamkeit

Die Wahl der wirtschaftlichsten Lösung ist durch den Vergleich mit allen sinnvollen Alternativen nachzuweisen, wobei die wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkte im Vordergrund stehen. Bei der Wahl der technischen Lösung ist die prognostizierte Bevölkerungsentwicklung zu berücksichtigen.

Ergeben sich mehrere sinnvolle Lösungen, ist die abschließende Entscheidung unter Beachtung des § 7 der Landeshaushaltsordnung (sparsamer Einsatz von Landesmitteln) zu treffen.

4.4. Die rechtliche Zulässigkeit und Realisierbarkeit des Vorhabens ist unabdingbare Voraussetzung der Förderung. Mit der Beantragung der Fördermittel bzw. der Erteilung eines Zuwendungsbescheids wird keine Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens getroffen. Genehmigungen oder sonstige behördliche Entscheidungen sind vom Antragsteller bei den jeweils zuständigen Behörden zu beantragen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

5.1. Zuwendungsart:

Projektförderung

5.2. Finanzierungsart:

Anteilfinanzierung

5.3. Form der Zuwendung:

Zuschuss/Zuweisung

5.4. Bemessungsgrundlage

Die Grundlage zur Berechnung der Höhe des Zuschusses/der Zuweisung richtet sich nach den nachstehenden Angaben zur Bemessung der Zuwendung.

5.4.1. zuwendungsfähig sind:

Ausgaben gemäß Punkt 2. dieser Richtlinie für Leistungen außerhalb der zu erschließenden Grundstücke ohne Ausgaben für Leistungen von der Hauptleitung bis zur Grundstücksgrenze (Grundstücksanschlüsse).

Werden Bauleistungen bei Betreiberverträgen nicht gesondert ausgeschrieben, ergeben sich die zuwendungsfähigen Ausgaben entsprechend o. g. Ausführungen und

der Darstellung im Betreibervertrag. Zuschläge für Massenmehrungen oder Eventualpositionen werden nicht vorgenommen.

5.4.2 Begriffe:

- Einwohnerwerte (EW):
 Summe aus der Zahl der bevorteilten Einwohner (E) und den nachgewiesenen
 Einwohnergleichwerten (EGW; hier anrechenbar maximal 20 % von E).
- Spezifische zuwendungsfähige Kosten:
 Zuwendungsfähige Kosten je Einwohnerwert.
- Finanzielle Jahresbelastung wird errechnet aus der Summe:
 - der Mengengebühr It. Satzung, bezogen auf 30 m³/Einwohner und Jahr,
 - der Grundgebühr It. Satzung, bezogen auf 3 Einwohner je Anschluss,
 - von 8% des gemittelten Anschlussbeitrages je Einwohner.

Der gemittelte Anschlussbeitrag ist durch den Aufgabenträger nachzuweisen.

Ein Nachweis der mittleren finanziellen Jahresbelastung kann entfallen, wenn die Gebühr gemäß Gebührensatzung unter Einrechnung der Grundgebühr mit 3 Einwohnern je Anschluss und 30 m³ je Einwohner und Jahr bei

- Abwasser über 4,17 EUR/m³ und bei
- Trinkwasser über 1,67 EUR/m³ beträgt.

5.4.3. Förderrahmen

Besteht ein Vorhaben aus mehreren technisch und räumlich getrennten Einzelvorhaben, sind die Zuwendungsvoraussetzungen einschließlich der Bagatellgrenze (siehe Pkt. 5.6) je Einzelvorhaben gesondert zu bewerten.

Erschließungsbereiche, die nicht mehr als 100 m voneinander entfernt sind, gelten als ein Vorhaben. Gleiches gilt, wenn die Erschließungsbereiche durch Vorhaben verbunden werden, die in den letzten zwei Jahren gefördert wurden.

5.4.4 Gefördert werden grundsätzlich nur Aufgabenträger, bei denen die mittlere finanzielle Jahresbelastung für die Trinkwasserversorgung von 50 EUR und für die Abwasserentsorgung von 125 EUR je Einwohner nicht unterschritten wird.

5.5. Zuwendungshöhe

Die Höhe der Zuwendung beträgt 55 vom Hundert der förderfähigen Gesamtausgaben.

Die Höhe der Zuwendung kann beim Vorliegen begründeter außergewöhnlicher Anforderungen auf bis zu 70 vom Hundert erhöht werden. Als außergewöhnliche Anforderungen gelten z.B. erhöhte Investitionskosten in Folge besonderer wasserwirtschaftlicher Anforderungen oder die Abwasserableitung aus Trinkwasserschutzzonen, wenn der Aufgabenträger diese ohne erhöhte Förderung nicht finanzieren kann.

Für Aufgabenträger, die vom Schuldenmanagementfonds (SchmF) betreut werden, ist eine Erhöhung des Fördersatzes auf bis zu 70 vom Hundert möglich.

5.6. Die Bagatellgrenze für die Zuwendungshöhe beträgt grundsätzlich: 50.000 EUR, für Aufgabenträger die durch den SchmF betreut werden: 20.000 EUR.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1. Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten
 - Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 15 Jahren ab Fertigstellung,
 - maschinentechnische Ausrüstungen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

- 6.2. Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, über das Fördervorhaben Presse- und sonstige Veröffentlichungen herauszugeben.
- 6.3. Bei allen Veröffentlichungen über das Projekt ist darauf hinzuweisen, dass die Maßnahmen durch das Land Brandenburg bzw. durch die Bundesrepublik Deutschland gefördert werden.
- 6.4 Die Ausführung der zu fördernden Maßnahmen hat dem der Zuwendung zugrunde liegenden Entwurf zu entsprechen. Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

7. Verfahren

7.1. Förderprogramme

Für die einzelnen Haushaltsjahre werden vom Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (MLUV) Förderprogramme aufgestellt. Darin werden die im voraussichtlichen Mittelumfang des nächsten Jahres zur Förderung vorgesehenen Vorhaben bestimmt.

Es werden nur Vorhaben gefördert, die in das Förderprogramm des MLUV aufgenommen worden sind.

- 7.1.1. Die Anmeldung der Vorhaben für die Förderprogramme ab 2009 ist formgerecht (Vordruck) grundsätzlich spätestens zum 31. März des Vorjahres beim MLUV einzureichen. Für das Förderprogramm 2008 gelten die Fristen nach den bis zum 31.12.2007 geltenden Förderrichtlinien.
- 7.1.2 Für die Aufnahme in die Förderprogramme sind die Merkmale in den spezifischen Regelungen aufgeführt.

Mit der Aufnahme in die Förderprogramme wird keine abschließende Entscheidung über die Förderfähigkeit der Maßnahmen getroffen.

7.1.3. Die Aufgabenträger und der Landkreis werden über die Aufnahme der Vorhaben in die Programme vom MLUV informiert.

7.2 Antragsverfahren

Der Antrag ist vollständig und formgebunden in zweifacher Ausfertigung bei der InvestitionsBank des Landes Brandenburg (ILB) zu stellen. Eine dritte Ausfertigung ist dem Landkreis zur Stellungnahme vorzulegen.

Die dem Förderantrag beizufügenden Unterlagen sind in der beigefügten Anlage aufgeführt.

7.3 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die InvestitionsBank des Landes Brandenburg (ILB). Der Erteilung eines Zuwendungsbescheides wird durch die Bewilligungsbehörde eine Finanzierungszusicherung nach § 38 VwVfGBbg vorgeschaltet. Durch die Zuwendungsempfänger ist gegenüber der ILB vor der Erteilung des Zuwendungsbescheides die Durchführung des Ausschreibungs- und Vergabeverfahrens unter Einhaltung der Vergabebestimmungen nachzuweisen.

7.4 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Mittel erfolgt im Wege der Erstattung. Mit der Mittelanforderung hat der Zuwendungsempfänger eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen einschließlich der Daten der Bezahlung einzureichen.

Bei ausschließlich aus Landesmitteln finanzierten Maßnahmevorhaben kann die Auszahlung der Mittel auf Antrag entsprechend dem Vorschussprinzip gemäß Nr. 1.4.4 ANBest-G zu § 44 LHO nach Vorlage der Mittelanforderung erfolgen.

7.5 Verwendungsnachweisverfahren Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen.

7.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen festgelegt bzw. zugelassen worden sind.

II. Spezifische Regelungen

A. Förderung von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen

A.1 Gegenstand der Förderung

A.1.1 Förderfähig sind mit den folgenden Einzelmaßnahmen im Zusammenhang stehende Bau- und Baunebenkosten, Kosten für Ausrüstungen sowie Ersatzinvestitionen:

Förderung mit Landesmitteln

Neubau, Erweiterung, Verbesserung und Sanierung von Anlagen zur

- Wassergewinnung,
- Wasseraufbereitung,
- Wasserverteilung,
- Wasserspeicherung,
- Wasserüberleitung.

A.1.2 Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- landwirtschaftliche und gärtnerische Bewässerung/Beregnung,
- trinkwassertechnische Erschließung von Gewerbegebieten,
- trinkwassertechnische Erschließung und Anschluss von Wochenend- und Feriensiedlungen,
- trinkwassertechnische Erschließung neuer kommunaler Baugebiete,
- Kosten für Datenfernübertragung,
- Kosten für die Wasserversorgung zugunsten Dritter, soweit es sich nicht um soziale gemeinnützige Einrichtungen handelt.

A.2 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

A.2.1 Bemessungsgrundlage

Gefördert werden Vorhaben mit spezifischen zuwendungsfähigen Kosten bis 3.000 EUR/EW.

Eine Überschreitung der Höchstgrenze der spezifischen zuwendungsfähigen Ausgaben ist im Ausnahmefall zulässig, wenn diese die Folge außergewöhnlicher örtlicher Gegebenheiten ist.

A. 3 Verfahren

Für die Aufnahme ins Förderprogramm sind die Merkmale in nachstehender Reihenfolge maßgebend:

- die Bedeutung des Vorhabens zur Sicherung der Trinkwasserqualität,
- die Bedeutung des Vorhabens zur nachhaltigen Sicherung der Trinkwasserversorgung unter Beachtung der demografischen Entwicklung,
- die Bedeutung des Vorhabens (überregional, regional, örtlich),
- Realisierbarkeit im beantragten Zeitraum.

B. Förderung von öffentlichen Abwasserableitungs- und Abwasserbehandlungs- anlagen

B. 1 Gegenstand der Förderung

B.1.1 Förderfähig sind mit den folgenden Einzelmaßnahmen in Zusammenhang stehende Bau- und Baunebenkosten, Kosten für Ausrüstungen sowie Ersatzinvestitionen.

Förderung mit Landesmitteln

Neubau, Erweiterung, Verbesserung und Sanierung von:

- Abwasserbehandlungsanlagen,
- Anlagen zur Schmutzwasserableitung,
- Abwasserpumpwerke,
- Anlagen zur Aufnahme von Fäkalien.

Förderung gemäß GAK-Rahmenplan:

Neubau und Erweiterung von Abwasserbehandlungsanlagen bis zu einer Größe von 5.000 Einwohnerwerten (EW) in ländlichen Gemeinden und die dazugehörenden Kanalisationen sowie entsprechende Kanalisationen zu bereits bestehenden Abwasserbehandlungsanlagen, unabhängig von deren Bemessungsgröße.

B.1.2 Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- Erstmalige Errichtung von Abwasserableitungsanlagen, wenn der Anschlussgrad an die öffentliche Abwasserbeseitigung beim Aufgabenträger mehr als 85 % beträgt (Stichtag ist der 1.1. des Vorjahres),
- Anlagen zur Behandlung und Ableitung von Abwässern aus der Landwirtschaft,
- abwassertechnische Erschließung von Industrie- und Gewerbegebieten,
- abwassertechnische Erschließung neuer kommunaler Baugebiete bzw. als Voraussetzung für Wohnungsneubau,
- Regenwasserableitung und
- Kosten für die Abwasserbeseitigung zugunsten Dritter.

B. 2 Zuwendungsvoraussetzungen

Es werden nur Vorhaben gefördert, die dem Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) des Aufgabenträgers der Abwasserbeseitigung gemäß § 66 Abs. 1 BbgWG entsprechen. Der als Fördervoraussetzung notwendige Demografiecheck ist bereits bei der Aufstellung der ABK zu berücksichtigen. Die Auswirkungen der prognistizierten demografischen Entwicklung¹ und deren Folgen und Erfordernisse auf vorgesehene Investitionen sind zu berücksichtigen (Demografiecheck). Dies sollte mindestens auf der Grundlage der amtlichen Bevölkerungsvorausschätzung des Landes Brandenburg erfolgen. ² Bei der Erarbeitung der ABK sind auch dezentrale Lösungen für die Abwasserentsorgung auf der Grundlage von Kostenvergleichsrechnungen zu prüfen. Eine weitere Fördervoraussetzung ist, dass mit der Durchführung des beantragten Vorhabens kurzfristig begonnen und mit deren Abschluss innerhalb eines angemessenen Zeitraumes gerechnet werden kann.

B. 3 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

B.3.1 Bemessungsgrundlage

Bei Abwasserableitungsanlagen, die nach dem Druck- oder Vakuumverfahren arbeiten, sind auch die Ausgaben für Grundstücksanschlüsse zuzüglich der Aufwendungen für die kompletten Druck- bzw. Vakuumschächte, gemindert um 900 Euro netto je Schacht, zuwendungsfähig.

Gefördert werden Vorhaben mit spezifischen zuwendungsfähigen Kosten

bis 1.900 EUR/EW für Kanalnetze bzw. bis 2.200 EUR/EW einschließlich Überleitungen für Orte ab 2.000 Einwohner,

¹ Bevölkerungsprognose des Landes Brandenburg für den Zeitraum 2005 bis 2030 (Hg. Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik und Landesamt für Bauen und Wohnen

² Siehe www.demografie.brandenburg.de , Rubrik "Prognosen"

bis 1.800 EUR/EW für Kanalnetze bzw. bis 2.050 EUR/EW einschließlich Überleitungen für Orte unter 2.000 Einwohner.

Ausnahmen vom Förderrahmen sind bei nachgewiesener besonderer wasserwirtschaftlicher Dringlichkeit zulässig.

Bei Mischwasserkanalisationen sind die anteiligen Kosten für die Schmutzwasserableitung förderfähig.

B.4 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- B.4.1 Über die Bestimmungen der Nr. 8.2 ANBest-G hinaus sind beim Einsatz von Mitteln aus der GAK auch die zuständigen Bundesbehörden und der Bundesrechnungshof (BRH) berechtigt, beim Zuwendungsempfänger zu prüfen. Sofern Mittel an Dritte weitergegeben werden dürfen, ist dieses Recht auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- B.4.2 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die jeweils gültigen Bestimmungen der Europäischen Union über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen für die Interventionen im Rahmen der GAK analog zu beachten.¹

B. 5 Verfahren

Voraussetzung für die Aufnahme von Vorhaben in das Förderprogramm ist, dass diese der Erfüllung der sich aus der Abwasserverordnung und der Kommunalabwasserrichtlinie ergebenden Anforderungen dienen.

Für die Aufnahme in die Förderprogramme sind die Merkmale in nachstehender Reihenfolge maßgebend:

- die Bedeutung des Vorhabens für den nachhaltigen Gewässerschutz im Sinne der Zielstellung der Wasserrahmenrichtlinie,
- eine Bindung an andere Vorhaben des öffentlichen Interesses, insbesondere zur nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung,
- Einfluss auf die wirtschaftliche Stabilisierung des Aufgabenträgers,
- Realisierbarkeit im beantragten Zeitraum,
- Berücksichtigung der Folgen und Erfordernisse des demografischen Wandels.

¹⁾ Artikel 76 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) i. V. m. Artikel 58 Absatz 3 und Anhang VI der VO (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006

III. Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt am 1. Januar 2008 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2010.

Ein Effizienznachweis ist der Verwaltungsbehörde ELER bis zum 31. Dezember 2009 vorzulegen.

Förderanträge, die vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie eingereicht und bis zum Inkrafttreten nicht entschieden wurden, werden nach dieser Richtlinie behandelt.

Dr. Dietmar Woidke

Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg

Anlage zur Förderrichtlinie von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und öffentlichen Abwasserableitungs- und Abwasserbehandlungsanlagen

Dem Förderantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Behördliche Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens (Genehmigungen der Wasserbehörde und, soweit erforderlich, Erlaubnisse/Zulassungen und Baugenehmigungen),
- Kopie des Anschreibens an den Landkreis als untere Wasserbehörde und zuständige Kommunalaufsichtsbehörde zwecks Stellungnahme zum Antrag,
- Entwurfsplanung zum Fördervorhaben mit detaillierter Kostenberechnung einschließlich Übersichtslageplan des zu fördernden Vorhabens mit eingetragener Wohnbebauung,
- Nachweis des Variantenvergleichs zur Auswahl der kostengünstigsten Lösung,
- Übersichtsplan über das Gesamtsystem, dem das Fördervorhaben zuzurechnen ist,
- Finanzierungsplan für das Fördervorhaben einschließlich der nicht zuwendungsfähigen Aufwendungen, unterlegt durch einen entsprechenden Haushalts- oder Wirtschaftsplan, ggf. Vorlage des Betreibervertrages,
- Beitrags- und Gebührensatzung einschließlich der Regelungen zur Erstattung von Haus- bzw. Grundstücksanschlusskosten.

Weitere Unterlagen können angefordert werden, wenn diese zur Entscheidungsfindung erforderlich sind.

Antragsformulare sind bei der InvestitionsBank des Landes Brandenburg erhältlich.